

1904

STATUTEN

DER SUPPORTER-VEREINIGUNG DES FUSSBALLCLUBS INTERLAKEN

Art. 1

Unter dem Namen „Supporter-Vereinigung des Fussballclubs Interlaken“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Interlaken.

Art. 2

Die Supporter-Vereinigung hat zum Zwecke, den Fussballclub Interlaken, (nachstehend FCI genannt) moralisch und finanziell zu unterstützen.

Art. 3

Mitglied der Supporter-Vereinigung kann werden, wer sich verpflichtet, alljährlich einen Beitrag von mindestens Fr. 100.-- (Franken hundert) zu entrichten.

Art. 4

Der Beitritt zur Supporter-Vereinigung ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Beitrages. Der Austritt aus der Supporter-Vereinigung ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich, welches am 1. Juli beginnt und am 30. Juni endet. Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand vor dem 30. Juni schriftlich mitzuteilen. Ausschlüsse sind bei Nichtbezahlung der Beiträge möglich. Austritte sowie Ausschlüsse bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. Eintritte werden der Hauptversammlung alljährlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 5

Durch die Mitgliedschaft bei der Supporter-Vereinigung wird das Mitglied automatisch stimmberechtigtes Mitglied des FCI.

Art. 6

Die Mitglieder der Supporter-Vereinigung geniessen zu den Heimspielen des FCI - soweit dies der oberländische, kantonale oder schweizerische Fussballverband nicht-ausdrücklich für bestimmte Veranstaltungen ausschliesst - gegen Vorweisung der Mitgliedschaftskarte, freien Zutritt.

Art. 7

Die Organe der Supporter-Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Hauptversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen, nämlich spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Einladung des Vorstandes oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen, einberufen werden.

Art. 9

Der Vorstand, der jeweils auf ein Jahr von der Hauptversammlung gewählt wird besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 – 3 Beisitzern

Die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers können in der gleichen Funktion vereinigt werden.

Art. 10

Der Vorstand bereitet die an der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und stellt die entsprechenden Anträge. Er führt Vorverhandlungen für abzuschliessende Geschäfte und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Seine Ausgabekompetenz beträgt jährlich, ausserhalb des Budgets total Fr. 2'000.-- (Franken zweitausend).

Art. 11

Der Präsident führt der Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Mit dem Sekretär zusammen zeichnet er verbindlich für die Supporter-Vereinigung. Er vertritt die Vereinigung nach aussen. Der Präsident visiert die Rechnungen.

Art. 12

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Rechten und Pflichten bei dessen Unabkömmlichkeit. Er kann auch mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 13

Der Sekretär zeichnet mit dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten verbindlich für die Vereinigung. Er führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen, verfasst die entsprechenden Schreiben und erledigt die ihm übertragenen administrativen Arbeiten.

Art. 14

Der Kassier führt die Rechnung der Supporter-Vereinigung. Für den Zahlungsverkehr führt er Einzelunterschrift. Er hat dafür besorgt zu sein die Mitgliederbeiträge einzubringen und fruchtlos gemahnte Mitglieder dem Vorstand zu melden. An der Hauptversammlung hat er jeweils den Kassabericht vorzulegen und die Rechnung vorgängig den Revisoren zur Kontrolle zu unterbreiten.

Art. 15

Die Beisitzer können vom Vorstand mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Die Revisoren werden an der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt; die bisherigen sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 17

Das Vereinsvermögen, gespiesen aus Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen, darf einzig zur finanziellen Unterstützung des FCI oder zur Wahrung von Interessen des FCI verwendet werden. Beiträge an den FCI werden nur auf begründete schriftliche Gesuche hin bewilligt.

Die Supporter-Vereinigung übernimmt grundsätzlich keine Rechnungsdefizite des FCI.

Art. 18

Im Falle der Auflösung der Supporter-Vereinigung fällt das Vereinsvermögen dem FCI zu.

Art. 19

Im übrigen gelten die Art. 60 – 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 11. August 2000 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. November 1982. Sie treten sofort in Kraft.

Interlaken, 9. August 2000

SUPPORTER – VEREINIGUNG DES FC INTERLAKEN

Der Präsident:
sig
Hans Peter Blättler

Der Sekretär:
sig
Herbert Seiler